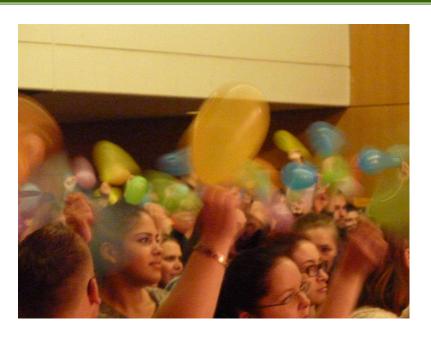
Berufsbildende Schulen Sophie Scholl Schulzentrum Geschwister Scholl



Handreichungen für Lernende

Informationen - Hinweise - Orientierung



Berufsbildende Schulen Sophie Scholl im Schulzentrum Geschwister Scholl 27568 Bremerhaven Walter-Kolb-Weg 2

Dependance: **Haus Anne Frank** Wurster Straße 387 27568 Bremerhaven Telefon: 0471 / 590 4670

Email:

BS.SophieScholl@schule.bremerhaven.de
Homepage: bs-sophiescholl.bremerhaven.de

Telefon: 0471 / 590 4470

Email:

BS.SophieScholl@schule.bremerhaven.de

Homepage: bs-sophiescholl.bremerhaven.de

Inhaltsverzeichnis

- 1. Leitbild
- 2. Die Vertrauenslehrkräfte
- 3. Beratungsstelle "Schule und Beruf"
- **4.** Hausordnung mit WLAN-Ordnung
- 5. Regeln für den Schulbesuch
- 6. Lehren und Lernen an den BS Sophie Scholl –Unser (digitales) Unterrichtskonzept
- 7. Benutzungsordnung für digitale Endgeräte/Internet
- 8. Nutzungsregelungen für den WLAN-Zugang und die Internet-Nutzung
- 9. Eigenständigkeitserklärung
- **10.** Gemeinsam vor Infektionen schützen
- **11.** Leistungsbewertung: Anforderungsbereiche, Notentabelle, Kompetenzraster Mitarbeit
- **12.** Umgang mit Beschwerden (Beschwerdeleitfaden)

Berufsbildende Schulen Sophie Scholl Schulzentrum Geschwister Scholl

Liebe Schüler:innen, liebe Auszubildende,

herzlich willkommen an den Berufsbildenden Schulen Sophie Scholl im Schulzentrum Geschwister Scholl in Bremerhaven!

Wir freuen uns, Sie ein Stück Ihres Lebensweges zu begleiten.

Dabei werden wir – die Lehrer:innen, die Schüler:innenvertretung (SV), die Schulsozialarbeiter:innen, die Schulleitungen, die Bereichsleitungen sowie die Angestellten von Verwaltung und Haus – Sie beim Erlangen Ihres Ausbildungszieles unterstützen.

Mit dieser Handreichung stellen wir Ihnen u.a. unsere "**Spielregeln**" für ein gutes Miteinander und ein erfolgreiches Arbeiten zur Verfügung. Als Loseblattsammlung können Sie die Handreichung nach Belieben um weitere Papiere aus Ihrem Bildungsgang ergänzen.

Sie werden schon bald feststellen, dass wir Sie als mündige und **eigenverantwortliche** Persönlichkeit - im Rahmen unserer bundesweiten demokratischen Spielregeln - wertschätzen.

Offenheit für Neues, engagierte Mitarbeit und persönliche Ernsthaftigkeit werden bei uns großgeschrieben.

Wir laden Sie ein, Ihre Ausbildung und das Schulleben **aktiv** mitzugestalten - Über **Ihre** Unterstützung freuen wir uns!

Wir wünschen Ihnen ein gelingendes Ankommen an den BS Sophie Scholl und einen erfolgreichen Ausbildungsverlauf mit vielen bewegenden Impulsen für Ihren weiteren Entwicklungsweg – auch und vor allem in Corona-Zeiten!

Das Schulleitungsteam (Detlef Göbel, Karin Hogrefe, Barbara Gabisch-Schulte)



1. Leitbild der BS Sophie Scholl

Die Lernenden stehen im Mittelpunkt der Bildungs- und Erziehungsarbeit unserer Schule.

Es ist unser großes Anliegen, uns für gesellschaftliches Engagement und Zivilcourage einzusetzen und dieses zu fördern. Wir lehnen jegliche Form von Extremismus und Ausgrenzung ab. Deshalb fühlen wir uns den Werten, die mit Sophie Scholl und Anne Frank verbunden werden, verpflichtet.

Wir leben Schule

Unser schulischer Alltag ist bestimmt von respektvollem und tolerantem Miteinander unter Beachtung gemeinsam vereinbarter Regeln. Entscheidungsprozesse sollen transparent gestaltet werden. Alle Gruppen beteiligen sich und identifizieren sich dadurch mit unserer Schule. Das Wohlfühlen in der Schule ist wichtige Voraussetzung für die Freude am Lernen und Lehren.

Wir verstehen Verschiedenheit als Chance

Unsere Lernenden werden mit ihren unterschiedlichen Lern- und Lebensbiografien angenommen und in heterogenen Lerngruppen gefördert und gefordert. Niemand der am Schulleben Beteiligten wird wegen seines Geschlechts, seiner sexuellen Orientierung, seiner ethnischen Herkunft, seiner Sprache, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauung oder einer Beeinträchtigung benachteiligt oder bevorzugt.

Wir bereiten auf das Leben vor

Das Kollegium bereitet gemeinsam mit zahlreichen Kooperationspartnern die Lernenden auf ein selbstbestimmtes Leben in sozialer Verantwortung vor - in einer sich stets wandelnden Berufs- und Lebenswelt.

Die Teilhabe aller an unserer Schule Beteiligten am politischen Prozessen und kulturellen Leben in dieser Gesellschaft ist unser Ziel. Dies schließt auch die Auseinandersetzung im Umgang mit den Ressourcen unseres Planeten ein.

Wir wollen uns weiterentwickeln

Eine kontinuierliche Weiterentwicklung und die Pflege bewährter Konzepte unserer Schule gehören zu unserem Selbstverständnis. Wir gestalten den Unterricht kompetenzorientiert und nutzen neue Methoden und Medien für Lehren und Lernen.

Bremerhaven, 28.05.2019
Beschluss der Schulkonferenz vom 24.09.2019



2. Die Schüler:innenvertretung - Die SV-Teams stellen sich vor



Du bist engagiert? Du willst etwas verändern, was Dir nicht an unserer Schule gefällt?

Dann bist Du bei uns genau richtig! Werde ein Teil unserer SV!

Herr Stolz und Frau Engbert

Sriv

Frau Stüber und Frau Hartmann

Liebe Schüler:innen der BS Sophie Scholl,

wir bereiten gemeinsam mit den Schülervertreter:innen **Klassensprechervollversammlungen, SV-Sitzungen** und **SV-Aktionen** an den jeweiligen Standorten vor. Hierfür stehen wir Euch unterstützend zur Seite.

Kontakte (SV am Standort SZ Geschwister Scholl):

Herr Stolz (<u>s.stolz@schulen.bremerhaven.de</u>) Frau Engbert (<u>v.engbert@schulen.bremerhaven.de</u>) Die SV-Sitzungen im Haupthaus finden in regelmäßigen Abständen immer dienstags um 13:30 Uhr (7. Stunde) im Raum 18 statt.

Kontakte (SV am Standort Haus Anne Frank):

Frau Stüber (<u>a.stueber@schulen.bremerhaven.de</u>)
Frau Hartmann (<u>w.hartmann@schulen.bremerhaven.de</u>)

Die Termine für die SV-Sitzungen **am Standort Haus Anne Frank** legen wir im neuen Schuljahr gemeinsam fest.

Seid bereit Schulleben aktiv mitzugestalten

Denn, **GEMEINSAM** können wir mehr erreichen!







3. Beratungsstelle "Schule und Beruf" Hier finden Sie persönliche Unterstützung!

---> Sie können sich gern an uns wenden:

- bei dem Wunsch nach individueller Beruflicher Orientierung und Unterstützung bei der Ausbildungs- und Studienplatzsuche
- bei der Entwicklung von Bewerbungsstrategien
- bei Fragen zu finanziellen Fördermöglichkeiten und Problemen der Lebensunterhaltssicherung
- wenn die Fortsetzung Ihrer Ausbildung gefährdet ist
- bei schulischen, häuslichen oder psychosozialen Problemen
- bei Fragen zu Ihrem Aufenthaltsrecht
- im Einzelfall ist die Begleitung zu Behörden und anderen Institutionen möglich Gern bieten wir auch Hausbesuche an.

Selbstverständlich ist die Beratung vertraulich!

Offene Sprechzeit: jeweils in der 1. Pause, Raum 56 Terminvereinbarung: 0471 590 - 4677

Ulrike May-Bouhaddi

Dipl. Sozialarbeiterin

u.may-bouhaddi@schulen.bremerhaven.de



4. Hausordnung der BS Sophie Scholl

- 1. Alle sind verpflichtet, den Unterricht und andere schulische Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich zu besuchen (§§ 55 und 58 des Schulgesetzes). Ist zehn Minuten nach Unterrichtsbeginn kein/e Lehrer:in erschienen, benachrichtigt der/die Klassensprecher:in das Sekretariat. Aktuelle Unterrichtsregelungen werden unverzüglich bekannt gegeben (per Monitoranzeige in der Pausenhalle, am Standort HAF über die Lehrer:innen).
- Im Krankheitsfall melden sich die Schüler:innen am 1. Tag der Erkrankung vor Unterrichtsbeginn bei der Klassenleitung ab. Spätestens am vierten Fehltag wird die Klassenleitung schriftlich, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer (soweit möglich), benachrichtigt. Bei der Rückkehr zum Unterricht muss eine schriftliche und formgerechte Entschuldigung (Name und Anschrift des Schülers/der Schülerin, Anrede der Klassenleitung, Zeitangabe der Fehlzeit mit Begründung, Unterschrift) bis spätestens am 2. Tag nach Wiederaufnahme des Unterrichtes erfolgen.
- In vollzeitschulischen Bildungsgängen mit beruflichem Abschluss ist ab dem 4. Tag ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Bei versäumten Leistungsnachweisen ist eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen.
- Beträgt die Fehlquote 20 % der in der Stundentafel vorgesehenen Unterrichtsstunden, findet ein protokolliertes pädagogisches Beratungsgespräch durch den / die Fachlehrer:in statt, über das die Klassenleitung informiert wird.
- Betrifft die Fehlquote die gesamte Unterrichtszeit, berät und verabschiedet die Klassenkonferenz unter Anhörung des / der Schüler:in geeignet erscheinende Maßnahmen. Bestehen Zweifel an den gesundheitlichen Gründen für die Versäumnisse, kann die Klassenkonferenz die Vorlage ärztlicher Bescheinigungen beschließen (s. § 55 Abs. 9 des Schulgesetzes).
- Kann die Leistung eines / einer Schüler:in aufgrund von Fehlzeiten über 30 % der in der Stundentafel vorgesehenen Stunden und versäumter Leistungsnachweise nicht beurteilt werden, erscheint bei fehlenden Entschuldigungen die Note "ungenügend" im Zeugnis, ansonsten "nicht beurteilbar". Im Jahreszeugnis wird letzteres als Note 5 gewertet (= nicht ausreichende Leistung); die Lernentwicklung wird berücksichtigt.

- Fehlt ein/e nicht mehr schulpflichtige/r Schüler:in im Verlaufe eines Zeitraums von vier Unterrichtswochen mindestens drei Tage oder innerhalb eines Schulhalbjahres mindestens sechs Tage unentschuldigt, beantragt die Klassenleitung auf Beschluss der Klassenkonferenz über die Schulleitung bei der Schulaufsicht die Ausschulung. Dies gilt auch, wenn im Verlauf von vier Unterrichtswochen mindestens acht Unterrichtsstunden auf mehr als drei Tage verteilt oder innerhalb eines Schulhalbjahres mindestens 21 Unterrichtsstunden auf mehr als sechs Tage verteilt unentschuldigt versäumt wurden. (s. § 44 Abs. 3 des Schulgesetzes).
- Anträge auf Unterrichtsbefreiungen sind in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Termin an die Klassenleitung zu stellen.
- Schüler:innen und Lehrer:innen sind für die Sauberkeit des Schulgebäudes verantwortlich.
 Wir sammeln und trennen unsere Abfälle in Papier, Glas, Batterien, Kompost und Restmüll in die dafür vorgesehenen Behälter.
- Das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und Drogen ist innerhalb des Schulgebäudes und auf dem gesamten Schulgelände verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Ordnungsmaßnahmen und Bußgeld belegt.
- 4. Fahrräder, motorisierte Fortbewegungsmittel, E-Scooter und Tretroller sind auf dem Schulgelände im Bereich der Fahrradständer abzustellen und gegen Diebstahl zu sichern. Durchgänge, Zufahrts- und Rettungswege dürfen nicht verstellt werden.
 Die Nutzung von E-Scootern, Hoverboards, Skateboards etc. ist aus Sicherheitsgründen und versicherungsrechtlichen Aspekten während der Schulzeit nicht erlaubt. Sie dürfen nicht auf dem Schulgelände insbesondere nicht im Klassenraum genutzt werden. Skateboards, Rollerskates u. ä. werden in einer passenden Transporttasche ins Schulgebäude mitgenommen.
- 5. Jede/r hat für Schäden aufzukommen, die sie/er fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Auf Geld und Wertsachen hat jede/r selbst zu achten. Die Stadtgemeinde entschädigt evtl. nur für gesichert abgestellte Fahrräder, wenn der Schulweg länger als 1 km ist und nur im Rahmen der Satzungs- und Verrechnungsgrundsätze des Kommunalen Schadensausgleichs Hannover. Die evtl. private Haftpflichtversicherung muss vorab von dem/der Schüler:in informiert und in Anspruch genommen werden. Eine Extra-Fahrradgenehmigung entfällt, da diese Hausordnung mit Unterschrift zur Kenntnis genommen wird.

Das gleiche Prinzip der Versicherungsabwicklung gilt auch für zum Schulgebrauch bestimmte Sachen mit jeweils festgesetzten Höchstbeträgen.

6. Bei **Feueralarm** ertönen die Alarmklingeln mit Dauerton. Alle verlassen sofort in Ruhe und auf kürzestem Wege das Schulgebäude (bitte die aushängenden Fluchtpläne beachten). Zentraler Sammelplatz ist der Parkplatz am Walter-Kolb-Weg.

7. Jede/r Lehrer:in des Schulzentrums ist in Fragen der Hausordnung für jede/n Schüler:in weisungsberechtigt.

8. Eltern volljähriger Schüler:innen werden über wichtige Schulangelegenheiten informiert, soweit die Schüler:innen dem nicht schriftlich bei der Klassenleitung widersprechen.

9. Um den Schulfrieden sowie ein tolerantes und angstfreies Miteinander zu gewährleisten, werden Erscheinungsformen rechtsradikaler Gesinnung (z. B. Kleidung, Schuhe, Symbole) sowie gewaltbereiter Gruppen nicht toleriert. Das gleiche gilt für Kennzeichen, durch deren Symbolgehalt sich andere bedroht und verunglimpft fühlen könnten.

10. Es ist verboten, **Waffen** oder andere gefährliche Gegenstände aller Art auf das Schulgelände mitzubringen.

Verstöße gegen die Hausordnung haben Ordnungsmaßnahmen zur Folge.

Beschluss der Schulkonferenz der Berufsbildenden Schulen Sophie Scholl vom 24. September 2019, geändert und ergänzt am 21.09.2021

gez. Detlef Göbel - stellvertretender Schulleiter

Bremerhaven, Juli 2023



5. Regeln für den Schulbesuch gemäß gesetzlicher Vorgaben und Hausordnung

- Grundsätzlich ist jede/r Schüler:in selbst verantwortlich für die Aneignung der Unterrichtsinhalte. Wer den Unterricht versäumt, gleichgültig aus welchem Grund, muss selbst
 Sorge tragen, dass er/sie die versäumten Inhalte nachholt.
 - Schulversäumnisse sind kein Grund, an nachfolgenden Leistungskontrollen nicht teilzunehmen.
- Entschuldigungspflicht: Im Krankheitsfall ist spätestens am 2. Tag nach Wiederaufnahme des Unterrichts eine schriftliche Bitte um Entschuldigung mit der Angabe von Dauer und Grund erforderlich. Für die FOS-11 gilt die Frist von einer Woche.
- Entschuldigungspflichtig sind für Minderjährige die Erziehungsberechtigten, volljährige Schüler:innen für sich selbst.
- Nicht entschuldigt (= unentschuldigt) ist, wer dies nicht fristgerecht und formgerecht tut.
- Wer bei schriftlichen Leistungsnachweisen ohne ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung fehlt, gilt als unentschuldigt und erhält für diesen Leistungsnachweis die Note ungenügend (6).
- Bei entschuldigtem Versäumnis einer Leistungskontrolle (d.h. mit ärztlicher Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung) legt die Fachlehrkraft eine Nachschreibemöglichkeit fest: Dieses ist i.d.R. die Teilnahme an dem folgenden zentralen gesamtschulischen Nachschreibtermin.
- Bei häufigen Fehlzeiten, die Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Entschuldigungen aufkommen lassen, kann die Schulleiterin eine amtsärztliche Untersuchung veranlassen.
- Grundsätzlich müssen Arzttermine außerhalb der Unterrichtszeit gelegt werden.
- Unvermeidbare ärztliche Termine müssen von der Ärztin/dem Arzt schriftlich belegt

- werden. Der/die Schüler:in muss danach unverzüglich zum Unterricht erscheinen.
- Bei geringfügigen gesundheitlichen Problemen, z. B. Kopfschmerzen, bitten wir den/die Schüler:in gemeinsam mit der unterrichtenden Lehrkraft abzuwägen, ob es noch andere Wege der Entlastung als eine vorzeitige Entlassung aus dem Unterricht gibt.
- Im Falle einer Erkrankung im Verlauf des Schultages ist es nötig, bei der unterrichtenden Lehrkraft (oder der nächstfolgenden Lehrkraft) um vorzeitige Entlassung aus dem Unterricht zu bitten und sich krank zu melden. Ein Verlassen der Schule ohne Rücksprache mit einer Lehrkraft ist nicht zulässig.
- Für vorhersehbare zwingend notwendige, nicht verlegbare Termine (Gerichtstermine, Amtstermine) muss - i.d.R. mindestens 14 Tage vorher - schriftlich Unterrichtsbefreiung bei der Klassenleitung beantragt werden. Wer ohne genehmigte Beurlaubung dem Unterricht fernbleibt, fehlt unentschuldigt.
- Weigert sich ein/e Schüler:in eine Arbeit anzufertigen oder fehlt sie/er unentschuldigt, wird die Note ungenügend (6) erteilt – d. h. die Lehrkraft hat hier keinen Ermessensspielraum.
- Wer unentschuldigt fehlt, muss mit Erziehungs- und **Ordnungsmaßnahmen** rechnen. (Bußgeld oder Ausschulung.





6. Lehren und Lernen an den BS Sophie Scholl -

Unser (digitales) Unterrichtskonzept

Liebe Schüler:innen, herzlich willkommen in Ihrem **Unterricht -** und in Ihrem (digitalen) **Klassenkurs**!

Itslearning:

Wir fahren und begleiten Sie zweigleisig: Ihr (Präsenz)Unterricht vor Ort wird begleitet und unterstützt durch Ihren **Klassenkurs** auf **itslearning**. Im Klassenkurs finden Sie z.B. Ressourcen zum Fachunterricht (Materialien, Arbeitsaufträge) sowie z.B. verbindliche Klasseninfos. Bei Verlust Ihres Passwortes/Sperrung Ihres itslearning-Kontos informieren Sie bitte umgehend Ihre Klassenleitung.

iPad:

Zur Unterstützung Ihres Lernens in der Schule und zuhause wird Ihnen ein **iPad** (Leihgerät) zur Verfügung gestellt. Das iPad ist ein verbindliches Arbeitsgerät und Unterrichtsmedium.

Das iPad bringen Sie bitte zum Unterricht mit (nach Absprache mit Ihren Lehrkräften), z.B. um im Unterricht vor Ort Arbeitsaufträge, Unterrichtsmaterialien, Präsentationen auf itslearning abzurufen oder um Ihre Präsentationen, Unterrichtsergebnisse in itslearning abzulegen.

Digitale Kontaktaufnahme/Kommunikation:

Über den itslearning Klassenkurs bzw. die itslearning Chatfunktion können Sie mit Ihrer Klasse und Ihren Lehrkräften kommunizieren. Bitte sprechen Sie dazu mit Ihren Lehrkräften (und der Klasse) gemeinsame Kommunikationsregeln ab.

Die Kommunikation/Kontaktaufnahme der Lehrkräfte mit Ihnen (über itslearning) ist verbindlicher Bestandteil Ihres Schulbesuchs/ des Unterrichts – insbesondere für den Fall von Halbgruppenunterricht oder Schulschließungen.

D.h.: Infos, Aufträge, "Ansagen" Ihrer Lehrkräfte über itslearning sind für Sie **verbindlich und regelmäßig** abzurufen. Wir erwarten von Ihnen dann (über itslearning) eine Antwort, ein Arbeitsergebnis etc. ☺

7. Benutzungsordnung für digitale Endgeräte und Internet

Die digitalen Endgeräte (PC, Laptops, iPads) sind Eigentum der Schule und stehen den Schüler:innen im Rahmen ihrer Schulausbildung und zur Festigung der Medienkompetenz zur Verfügung. Der verantwortungsvolle Umgang mit den Geräten und mit dem Internet ist Teil der Schulordnung und dient damit dem Schutz aller Beteiligten - der Schüler:innen, der Lehrer:innen und der Schule.

Die Computerräume enthalten wichtige Geräte und die Geräte wichtige Programme. Der optimale Zustand der Arbeitsplätze, Endgeräte lässt sich nur dann erhalten, wenn alle Nutzer*innen das Inventar rücksichtsvoll behandeln und in den Räumen Ordnung halten.

Eine private Nutzung der Geräte ist weder Schüler:innen noch Lehrenden gestattet.

Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung können neben dem Entzug der Nutzungsberechtigung schulordnungsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

- 1. In Räumen, in denen digitale Endgeräte genutzt werden, ist das Essen und Trinken in der Nähe der Geräte nicht erlaubt.
- 2. Alle Nutzer:innen des Internets erklären, dass sie in der Bundesrepublik Deutschland illegale Informationen weder downloaden, weiterverbreiten, noch speichern oder selbst anbieten werden. Dies gilt insbesondere für Seiten mit gewaltverherrlichendem, pornografischem oder nationalsozialistischem Inhalt. Verstöße hiergegen haben den Entzug der Nutzungsberechtigung zur Folge und können weitere rechtliche Folgen haben.
- **3.** Bedenkliche Inhalte auf Internetseiten (u.a. Webseiten, E-Mails, Newsgroups) sind der Aufsicht führenden Lehrkraft sofort mitzuteilen.
- **4.** Es ist untersagt, Software jeder Art zu kopieren. Ein Verstoß kann zu straf- oder zivilrechtlichen Folgen führen. Software (z.B. Apps, Plug-Ins) darf nur durch den zuständigen Administrator installiert werden. Downloads (am PC) dürfen nur mit Erlaubnis durchgeführt werden.
- 5. Druckaufträge dürfen nur mit Erlaubnis durchgeführt werden.
- 6. Das Versenden und Abrufen von privaten E-Mails und SMS-Nachrichten ist untersagt.
- 7. Die Teilnahme am digitalen Unterricht und den entsprechenden Chats ist verpflichtend. Dieses erfolgt über die speziell freigegebenen Foren/Apps/Programme wie itslearning und Webex.
- 8. Die Systemkonfigurationen inklusive Internetoptionen dürfen nicht verändert werden. Die Manipulation des Schulsystems und anderer Systeme, z. B. durch das Erstellen funktionsschädigender Programme, ist untersagt. Wer schuldhaft Schäden verursacht, hat diese zu ersetzen. Störungen und Schäden sind sofort der Netzwerk-Administration mündlich, schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
- 9. Das Internet darf nicht zur Verletzung der Persönlichkeitsrechte anderer benutzt werden. Publikationsrechte und Urheberrechte sind zu beachten. Die Verwendung von Dateien anderer Urheber ist (ohne Quellennachweis) rechtlich nicht zulässig. Die Rechte für die Verwendung des Schullogos obliegen der Schulleitung.
 Bitte sprechen Sie unbedingt mit Ihrer Lehrkraft ab, ob und in welchem Maß Sie mit Quellennachweis Grafiken/Bilder, Dokumente/Texte, Medien und sonstige Dateien z.B. aus dem Internet oder auch von der Lehrkraft verwenden dürfen.
- **10.** Schriftverkehr und Multimedia-Anwendungen folgen sprachlich und inhaltlich den allgemeinen Umgangsformen der Schule.
- 11. Den Nutzenden ist bekannt, dass die Schule durch den Netzwerkadministrator und die Lehrenden ihrer Aufsichtspflicht gegenüber Schüler:innen durch regelmäßige Stichprobenkontrollen des Datenverkehrs nachkommt. Dazu ist die Schule berechtigt, den Datenverkehr in Protokolldateien zu speichern, aus denen Datum und Art der Nutzung und der Nutzenden festzustellen sind.
- **12.** Vor dem Verlassen der PC-Räume sind die Geräte ordnungsgemäß herunterzufahren, die Geräte und der Arbeitsplatz ordnungsgemäß und sauber zu hinterlassen.



8. Nutzungsregelungen für den WLAN-Zugang und die Internet-Nutzung (Teil der Hausordnung)

Die BS Sophie Scholl eröffnen ihren Schüler:innen im Bereich des Schulgeländes als freiwilliges Angebot auf Antrag kostenlos den Zugang zum Internet über ein WLAN, wenn die folgenden Regelungen anerkannt werden. Diese sind Teil der Schulordnung. Ein Anspruch auf Zulassung zur Internetnutzung besteht nicht. Das freiwillige Angebot der Internet-Nutzungsmöglichkeit kann individuell oder generell durch die Schule eingeschränkt werden.

Mit der Beantragung eines Zugangs sind folgende Regelungen zu beachten:

<u>Die Regelungen gelten für private und für befristet durch die Schule zur Nutzung</u> überlassene Geräte:

- Der Zugang zum Internet darf nur für schulische Zwecke genutzt werden. Die gesetzlichen Vorschriften zum Jugendschutzrecht, Urheberrecht und Strafrecht sind zu beachten. Insbesondere dürfen keine Urheberrechte an Filmen, Musikstücken o.Ä. verletzt werden, z.B. durch die Nutzung von Internet-Tauschbörsen oder Streamen von Filmen.
- 2. Die **WLAN-Nutzung** beschränkt sich auf maximal zwei technisch identifizierbare Geräte (MAC-Adresse) pro Schüler:in.
- Der Zugang zum WLAN ist nur auf der Grundlage einer persönlichen Nutzerkennung in Verbindung mit einem Passwort möglich. Es ist untersagt, diese Daten Dritten zugänglich zu machen; im Zweifelsfall haftet der/die registrierte Nutzer:in für unzulässige Aktivitäten Dritter bei der Nutzung seines/ihres WLAN-Zugangs.
- 4. Nutzungseinschränkungen durch das Vorhandensein von **Jugendschutzfilter-software** der Schule sind zu akzeptieren. Der Versuch, die technischen Filtersperren zu umgehen, kann zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.
- 5. Die Schule übernimmt **keine Haftung** für die Datensicherheit der von den Schüler:innen genutzten privaten Geräte. Die Verantwortung hierfür liegt ausschließlich bei den Nutzer:innen.
- 6. Jeder **Manipulationsversuch** an der Netzstruktur wird durch die BS Sophie Scholl zur Anzeige gebracht.
- Die Nutzungsaktivitäten der Schülerinnen und Schüler werden personenbezogen protokolliert und gespeichert. Diese können im Fall der missbräuchlichen Nutzung des Zugangs personenbezogen an Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden.*1
- Im Verdachtsfall eines vorliegenden Strafbestandes werden die gespeicherten Protokolldaten ausgewertet. Die Auswertung der Protokolldaten wird schriftlich dokumentiert.

^{*&}lt;sup>1</sup> Im Rahmen von Ermittlungsverfahren ist die Schule ggfs. verpflichtet, diese Daten den Ermittlungsbehörden zur Verfügung zu stellen



9. Eigenständigkeitserklärung

Grundsätze bei der Erstellung von schriftlichen Ausarbeitungen, die einzuhalten sind:

Diese schriftliche Ausarbeitung habe ich selbstständig angefertigt.

Andere als die angegebenen Hilfsmittel (beispielsweise Internet-Quellen, KI) habe ich nicht benutzt.

Die Stellen der schriftlichen Ausarbeitung, die anderen Werken, auch eigenen oder fremde unveröffentlichten Prüfungsarbeiten, im Wortlaut oder ihrem wesentlichen Inhalt nach entnommen sind, habe ich mit genauer Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Versucht ein Prüfling, das Ergebnis eines Prüfungsteils durch Täuschung zu beeinflussen, ist die ganze Prüfung für nicht bestanden zu erklären. In leichteren Fällen ist der betroffene Prüfungsteil zu wiederholen.

Die Grundsätze bei der Erstellung von schriftlichen Ausarbeitungen habe ich zur Kenntnis genommen.

10. GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung der Lehrkräfte und Schüler:innen in Schulen gemäß § 35 / § 34 Infektionsschutzgesetz

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist seit dem 01.01.2001 gültig. Der 6. Abschnitt des IfSG enthält besondere Vorschriften für **Schulen** und sonstige Gemeinschaftseinrichtungen. Er trägt damit dem Umstand Rechnung, dass dort Kinder und Jugendliche täglich miteinander und mit dem betreuenden Personal in engen Kontakt kommen. Wenn Sie eine ansteckende Erkrankung haben und die Schule besuchen, können Sie andere dort Beschäftigte oder Schüler:innen anstecken. Um dies zu verhindern, legt Ihnen das IfSG folgende Pflichten auf:

1. Besuchsverbot von Schulen **und Mitteilungspflicht** bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

- Ansteckende Borkenflechte
- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Bakterieller Ruhr
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphterie
- Durch Hepatitis Viren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien
- Keuchhusten

- Kinderlähmung
- Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen hat)
- Krätze
- Masern
- Meningokokken Infektionen
- Mumps
- Pest
- Scharlach oder andere Infektionen mit Streptococcus pyogenses
- Typhus oder Paratyphus
- Windpocken
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Wir bitten Sie bei ernsthaften Erkrankungen immer den Rat Ihrer Ärztin/Ihres Arztes in Anspruch zu nehmen. Sie/er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Sie eine Erkrankung haben, die das Betreten der Schule nach dem IfSG verbietet.

2. Besuchsverbot von Schulen **und Mitteilungspflicht** bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei **einer anderen Person in der häuslichen Wohngemeinschaft**

- Ansteckungsfähige Lungentuberkulose
- Bakterieller Ruhr
- Cholera
- Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird
- Diphterie
- Durch Hepatitis Viren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)
- Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien

- Kinderlähmung
- Masern
- Meningokokken Infektionen
- Mumps
- Pest
- Typhus oder Paratyphus
- Virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Dies gilt auch, wenn Sie selbst nicht erkrankt sind.

Die Schulverbote gelten nur so lange, wie nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung zu befürchten ist.

Sofern Sie gegen die in Ihrem Haushalt aufgetretene ansteckende Krankheit geimpft sind, müssen Sie nicht zu Hause bleiben. Gleiches gilt bei Erkrankungen, die als Schmierinfektion übertragen werden, da bei Ihnen als verantwortungsbewussten Erwachsenen vorausgesetzt werden kann, dass Sie - ggf. nach entsprechender Beratung - Hygieneregeln einhalten.

Die *Übertragungswege* der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich:

- **Schmierinfektionen:** Viele Durchfallerkrankungen und Hepatitis A. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).
- **Tröpfcheninfektionen oder "fliegende" Infektionen:** z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- Haar-, Haut und Schleimhautkontakte: Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte.

Manchmal werden Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Das IfSG bestimmt deshalb:

3. 3. Besuch von Schulen nur mit Zustimmung des Gesundheitssamtes und Mitteilungspflicht bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger						
Cholera-BakterienDiphtherie-BakterienEHEC-Bakterien	Typhus- oder Paratyphus- BakterienShigellenruhr-Bakterien					

Immer wenn Sie wegen einer ansteckenden Erkrankung zu Hause bleiben müssen, müssen Sie unverzüglich die Schule benachrichtigen und die Diagnose mitteilen. Neu aufgenommene Schüler:innen sind über die Verpflichtung der Mitteilung zu belehren.

Die Schule wird Ihre Nachricht gemäß dem IfSG an das Gesundheitsamt weiterleiten. Dadurch ist es der Schule zusammen mit dem Gesundheitsamt möglich, gegebenenfalls Maßnahmen einzuleiten, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Bei vielen Infektionskrankheiten besteht eine Ansteckungsfähigkeit schon bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Sie bereits andere in der Schule Tätige oder Schüler:innen angesteckt haben können, wenn Sie mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleibe müssen. In einem solchen Fall ist es evtl. erforderlich, in der Schule anonym über den Sachverhalt zu informieren. Sollten Lehrkräfte von Eltern über eine ansteckende Erkrankung ihres Kindes informiert werden, muss diese Information bitte unverzüglich an Schulleitung weitergeleitet werden - an niemanden sonst.

Die Schulleitung hat bei Schwangeren die Arbeitsbedingungen hinsichtlich Gefährdungen z.B. durch Infektionserreger zu beurteilen (Gefährdungsbeurteilung).

Im Übrigen verpflichtet das IfSG die Schulen, Schüler:innen und Eltern gemeinsam mit dem Gesundheitsamt über die Bedeutung eines vollständigen Impfschutzes aufzuklären.

Hinweis:

Wir bitten die Eltern oder sonstige Sorgeberechtigte <u>nicht volljähriger Schüler:innen</u> diese Informationen über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungspflichten gemäß §35 des IfSG zur Kenntnis zu nehmen.

11. Anforderungsbereiche von schriftlichen Leistungskontrollen und Prüfungsaufgaben

Bei der Konstruktion und der Bewertung von schriftlichen Leistungskontrollen und Prüfungsaufgaben sind die folgenden drei Anforderungsbereiche zu berücksichtigen:

I. Anforderungsbereich "Kennen (Reproduktion)" umfasst:

- die Wiedergabe von Sachverhalten (z. B. Daten, Fakten, Regeln, Formeln, Aussagen) aus einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang sowie
- die Beschreibung und Verwendung gelernter und geübter Arbeitstechniken und Verfahrensweisen in einem begrenzten Gebiet und in einem wiederholenden Zusammenhang.

II. Anforderungsbereich "Verstehen/Anwenden" umfasst:

- selbstständiges Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung gekannten Zusammenhang sowie
- selbstständiges Übertragen des Gelernten auf vergleichbare neue Situationen, wobei es entweder um veränderte Fragestellungen oder um veränderte Sachzusammenhänge oder um abgewandelte Verfahrensweisen gehen kann.

III. Anforderungsbereich "Übertragen/Urteilen" (Transfer) umfasst:

 planmäßiges Verarbeiten komplexer Gegebenheiten mit dem Ziel, zu selbstständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen, Begründungen, Wertungen zu gelangen. Dabei werden aus den gelernten Methoden oder Lösungsverfahren die zur Bewältigung der Aufgaben geeigneten selbstständig ausgewählt oder einer neuen Problemstellung angepasst.

Notentabelle für

Berufsbildende vollzeitschulische Bil- dungsgänge		Berufliches Gymnasium		
Prozentsätze	Note	Prozentsätze (ARI 11.2015)	Punkte	
100 - 95	1+	100 – 95	15	
94 – 90	1	94 – 90	14	
89 – 85	1-	89 – 85	13	
84 – 81	2+	84 - 80	12	
80 – 77	2	79 - 75	11	
76 – 73	2-	74 - 70	10	
72 – 69	3+	69 - 65	09	
68 – 64	3	64 - 60	08	
63 – 59	3-	59 - 55	07	
58 – 55	4+	54 - 50	06	
54 – 50	4	49 - 45	05	
49 – 45	4-	44 - 40	04	
44 – 39	5+	39 - 33	03	
38 – 33	5	32 - 27	02	
32 – 27	5-	26 - 20	01	
26 - 0	6	19 - 0	00	

Kompetenzraster "Mitarbeit im Unterricht" 1

Kriterium	Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Beteiligung am Un- terricht	Immer aktiv im Ple- num und bei Grup- penarbeiten	Häufig aktiv im Ple- num und bei Grup- penarbeiten	Nimmt recht häufig im Plenum u. bei Grup- penarbeiten teil	Nimmt gelegentlich im Plenum u. bei GA nach Aufforderung teil	Nimmt selten und nur nach Auffor- derung im Plenum und bei Gruppen- arbeiten teil	Ist passiv und nimmt auch nach Aufforderung nicht am Unter- richt teil
Qualität der Beiträge im Unterricht	Umfassend und sachlich richtig; erkennt das Prob- lem u. Zusammen- hänge; eigenständi- ge Gedanken; fach- ge-rechte Sprache	Meist umfassend u. sachlich richtig; Versteht schwierige Sachverhalte u. Zu- sammenhänge; oft weiterführende Ge- danken; i.d.R. fach- gerechte Sprache	Überwiegend sachlich richtig; verknüpft einfache Fakten u. Zusammenhänge im Wesentlichen richtig; fachgerechte Sprache weist Mängel auf	Gibt einfache Fakten u. Zusammenhänge aus dem unmittelbar behandelten Gebiet im Wesentlichen richtig wieder	Äußerungen nach Aufforderung sind nur teilweise rich- tig	Äußerungen nach Aufforderung sind falsch
Gruppenarbeit / Teamfähigkeit	Ist immer koopera- tiv und teamorien- tiert	Ist meistens kooperativ und teamorientiert	Ist überwiegend ko- operativ und teamori- entiert	Ist gelegentlich ko- operativ und teamori- entiert	Ist in der Regel nicht kooperativ u. störend im Team	Ist unfähig, im Team zu arbeiten
Zuverlässigkeit / Pünktlichkeit / Ar- beitsorganisation	Immer pünktlich u. zuverlässig; Haus- aufgaben pünktlich u. zu vollster Zufrie- denheit	Fast immer pünkt- lich u. zuverlässig; Hausaufgaben pünktlich u. zur vollen Zufriedenheit	Weitgehend pünkt- lich u. zuverlässig; fast alle Hausauf-gaben pünktlich u. zufrie- denstellend	Teilweise pünktlich u. zuverlässig; Hausauf- gaben über-wiegend pünktlich, aber mit Mängeln	Unzuverlässig u. häufig unpünkt- lich; Hausaufga- ben selten u. mit Mängeln erledigt	Unpünktlich u. unzuverlässig; Hausaufgaben nicht pünktlich u. nicht themenbe- zogen
Verantwortungs- bewusstsein / Kon- fliktfähigkeit	Konfliktfähig, hilfs- bereit u. verant- wortungsbewusst	Meistens konflikt- fähig, hilfsbereit u. verantwortungs- bewusst	Weitgehend hilfsbereit, zuverlässig u. verantwortungsbewusst	Teilweise konflikt- fähig, hilfsbereit u. verantwortungs- bewusst	Kaum konfliktfä- hig, wenig hilfsbe- reit u. verantwor- tungs-bewusst	Konfliktunfähig, nicht hilfsbereit u. verantwortungs- bewusst
Reflexionsfähigkeit	Bereit u. in der Lage, eigene Beiträge kri- tisch zu reflektieren	Häufig bereit u. fä- hig, eigene Beiträge kritisch zu reflektie- ren	Weitgehend bereit u. fähig, eigene Beiträge kritisch zu reflektie- ren	Nach Aufforderung bereit u. fähig, eigene Beiträge kritisch zu reflektieren	Nicht bereit u. in der Lage, eigene Beiträge kritisch zu reflektieren	Nie bereit und fähig, eigene Bei- träge kritisch zu reflektieren

 $^{^{1}}$ gemäß Beschluss der Gesamtkonferenz vom 21.11.2007

Beschwerdeleitfaden der Berufsbildende Schulen Sophie Scholl Bremerhaven (verbindlich vorgeschriebenes Verfahren)

Vorbemerkungen

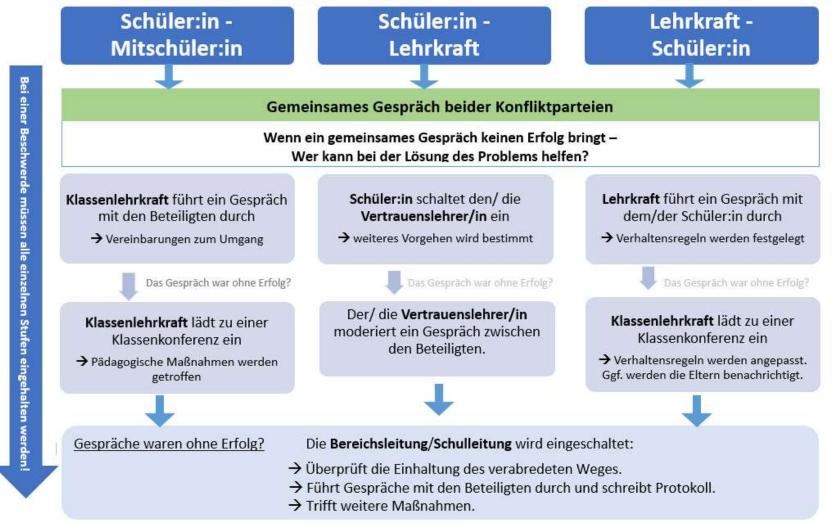
Der angemessene und konstruktive Umgang mit Beschwerden kann zur Konfliktlösung beitragen und gleichzeitig die Beteiligten entlasten, indem unnötige Eskalationen vermieden werden. Dies setzt voraus, dass ein verbindlich festgelegtes und transparentes Verfahren eingehalten wird.

- Oberster Grundsatz des Beschwerdeleitfaden ist es, dass die Bearbeitung von Beschwerden dort zu beginnen hat, wo der zugrundeliegende Konflikt aufgetreten ist.
- Erst wenn auf dieser Ebene keine Lösung gefunden wird, sind andere Ebenen einzubeziehen.
- Werden schulische Konflikte auf diesem vereinbarten Weg gelöst, kommt dies allen Beteiligten zugute und trägt zu einer sachlichen und kooperativen Arbeitsatmosphäre und zu einem positiven Schulklima bei.

Die Schulleitung



Beschwerdeleitfaden





Beschwerdeleitfaden

